

Statuten der Lungenliga Aargau



LUNGENLIGA AARGAU

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Lungenliga Aargau besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die Lungenliga Aargau ist Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
- 3 Der Sitz der Lungenliga Aargau befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Leitbild

Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt das Leitbild für die Lungenliga Schweiz und ihre Mitglieder. Es ist auch für die Lungenliga Aargau verbindliche Grundlage, nach welcher sie ihre Tätigkeiten ausrichtet.

Art. 3 Zweck

- 1 Grundauftrag der Lungenliga Aargau ist die Gesundheit der Lungen und der Atemwege. Die Lungenliga Aargau versorgt, berät und betreut atembehinderte, lungen- und tuberkulosekranke Menschen, vertritt deren Anliegen und verhilft ihnen zu mehr Mobilität und Lebensqualität. Dabei unterstützt die Lungenliga Aargau sie im öffentlichen Auftrag mit:
 - ambulanten medizinischen, medizin-technischen und pflegerischen Dienstleistungen;
 - Beratung für Lungenkranke, Atembehinderte und ihre Angehörigen;
 - sowie im Selbstmanagement ihrer Krankheit und in der Förderung ihrer Ressourcen und Kompetenzen.Die Lungenliga Aargau erbringt nicht nur Dienstleistungen an Patientinnen, Patienten, Klientinnen und Klienten, sondern engagiert sich auch in der Information, gesellschaftlichen Sensibilisierung, in der Gesundheitsförderung und in der Prävention.
- 2 Die Lungenliga Aargau erfüllt ihren Zweck durch:
 - Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung;
 - Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen ähnlicher Zwecksetzung.
- 3 Daneben hat die Lungenliga Aargau insbesondere folgende Aufgaben:
 - Psychosoziale Beratung auch für Personen und Angehörige mit Herz- und Kreislauferkrankungen, Erkrankungen der inneren Organe und Stoffwechselerkrankungen;

– Durchführung von Impfungen an Schulen und weiteren Institutionen.

- 4 Die Lungenliga Aargau kann weitere Aktivitäten beschliessen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Lungenliga Aargau können als Mitglieder angehören:
 - a) Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige;
 - b) Ehrenamtlich oder freiwillig für eine Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) tätige Personen. Alle Mitglieder, welche ehrenamtlich oder freiwillig für die Lungenliga Aargau tätig sind, werden von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit;
 - c) Familienmitglieder (mehrere Personen im gleichen Haushalt wohnend);
 - d) Fachpersonen sowie an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga Aargau interessierte Personen;
 - e) Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Aargau nahestehen.Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können keine Mitgliedschaft im Verein erlangen, Vorstandsmitglieder hingegen schon.
- 2 Austritt
Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand der Lungenliga Aargau einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.
- 3 Aufnahme und Ausschluss
Der Vorstand der Lungenliga Aargau entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 3. Teilsatz ZGB).

Art. 5 Gönnerschaft

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche die Lungenliga Aargau finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe der Lungenliga Aargau verbunden.

Art. 6 Finanzierung und Beiträge

Die Lungenliga Aargau kann sich durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Dienstleistungen und weitere Erträge, z.B. aus Projekten, Fundraising, Sponsoring, Beiträge der öffentlichen Hand etc. finanzieren. Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jeweils festgelegten Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Weitere Bestimmungen kann die Generalversammlung in einem Reglement erlassen.

Art. 7 Organe

Die Organe der Lungenliga Aargau sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Generalversammlung (GV)

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Lungenliga Aargau. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 2 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga Aargau.
- 3 Ausserordentliche GV
Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Artikels.
- 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen
Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (50% plus 1 Stimme), unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten oder des Gesetzes. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 5 Leitung
Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6 Geschäfte
Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- e) Statutenrevision;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Fusion oder Auflösung des Vereins Lungenliga Aargau;
- h) alle weiteren ihr gemäss diesen Statuten oder nach Gesetz zukommenden Geschäfte.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der Lungenliga Aargau. Er vertritt die Lungenliga Aargau gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- 2 Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Personen zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen sind in einem Reglement zu regeln.
Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3 Amtsdauer
Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die GV.
- 4 Aufgabenteilung, Beschlussfassung
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus 1 Mitglied beschlussfähig.
Zur Führung der operativen Geschäfte stellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer an, deren/dessen Aufgaben im Organisationsreglement geregelt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
- 5 Aufgaben
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Schweiz;
 - b) Vorbereitung der Durchführung der GV;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - d) Inkraftsetzung des Organisationsreglements;
 - e) Beschluss über die Organisation der ehrenamtlich und freiwillig geleisteten Arbeit;

- f) Erarbeitung der Strategie sowie Jahres- und Finanzplanung;
 - g) Erlass von Reglementen mit Ausnahme eines allfälligen Finanzreglements;
 - h) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - i) Genehmigung von Verträgen;
 - j) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - k) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
 - l) Vertretung der Lungenliga nach aussen;
 - m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6 Zeichnungsberechtigung
- Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.

Art. 10 Revisionsstelle

- 1 Die GV bestimmt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und die Buchführung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der GV jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 11 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Aargau haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Die Lungenliga Aargau haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz oder anderer Aktivmitglieder der Lungenliga Schweiz oder für die Verbindlichkeiten ihrer eigenen Mitglieder.

Art. 12 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga Aargau gestellt werden.
- 2 Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz nach der Genehmigung durch die GV zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 3 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung, Liquidation und Fusion

- 1 Der Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Lungenliga Aargau erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, einer oder mehreren anderen wegen Ge-

meinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

- 2 Der Beschluss über die Fusion der Lungenliga Aargau erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Gerichtsstand

- 1 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Schweiz und der Lungenliga Aargau befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand in Bern.
- 2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Aargau und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Lungenliga Aargau.

Art. 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Aktive Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt dieser Statutenanpassung mindestens ihre dritte Amtsdauer wahrnehmen, können im Unterschied zu Art. 9 Abs. 3 nochmals regulär wiedergewählt werden.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 27. Juni 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2004 und treten sofort in Kraft.

Aarau, 27. Juni 2023
Lungenliga Aargau



Dr. iur. Roger Baumberger
Präsident



Edith Zeller
Vizepräsidentin